Das Pfründewesen
der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Gerhard Bickermann

aus Oettingen

Approbation: 3. April 1937.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck

1937

1937/286

Referent: Prof. Dr. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Einteilung.

Seite

I. Die Pründe als Rechtssubjekt 1
II. Staat und Pfründe 10
III. Kirche und Pfründe 17
IV. Die zentrale Verwaltung der Pfründe 25

Literaturverzeichnis.

Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins. Amtlich herausgegeben vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München. (Abkürzung: Amtsblatt).

Clericus Curt: Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Bayern rechts des Rheins; Diss. Erlangen 1935.

Dyroff Anton: Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. Sept. 1912; München 1912.

Enneccerus-Kipp-Wolff; Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts; 15. Aufl., Marburg 1931.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 1; Leipzig 1880.

Ernst Viktor: Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts; Württembergisches Jahrbuch für Statistik und Landeskunde Jahrgang 1911 S. 377 ff.

Friedberg Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts; 5. Aufl., Leipzig 1903.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern. (Abkürzung: GVOBl.).

Gierke Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände; Berlin 1868—1913.

Groß Carl: Das Recht an der Pfründe; Graz 1887.

Gruber Wilhelm: Das Recht der pfälzischen Pfarrpfründestiftung beider Konfessionen; München-Berlin-Leipzig 1913.

Hatschek Julius: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts; 7.—8. Aufl., Leipzig 1931.

Heckel Johannes: Kirchliche Autonomie und staatliches Stiftungsrecht in den Kirchengemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rh.; Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern, 57. Jahrgang, 1932, S. 411 ff.

Henle-Schneider-Manglkammer: Die bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch; 3. Aufl. München 1931.

Hermelink Heinrich: Geschichte des allgemeinen Kirchengutes in Württemberg. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde Jahrgang 1903 S. 78 ff.

Hesse-Saage-Fischer: Grunbbuchordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 5. Aug. 1935; Kommentar, Berlin-Leipzig 1936.

Hinschius Paul: System des katholischen Kirchenrechts Bd. I u. II; Berlin 1869 und 1878.

Hofmann August: Das Recht der Religionsgesellschaften in Bayern; München 1929.

Hübler Bernhard: Der Eigenthümer des Kirchengutes; Leipzig 1868.

Jellinek Walter: Verwaltungsrecht; 3. Aufl. Berlin 1931.

Klingler: Denkschrift über eine zentrale landeskirchliche Verwaltung der Pfarrpfründen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern r. d. Rheins; Nürnberg 1934.

Kreppner Leonhard: Die Hoheitsrechte des bayerischen Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins nach geltendem Recht; Diss. Erlangen 1929.

Kreß Joseph: Ist der bayerische Staat zu den Leistungen an die Seelsorgegeistlichkeit rechtlich verpflichtet? München 1930.

Lehnert Hans: Kirchengut und Reformation; Diss. Erlangen 1935.

Liermann Hans: Deutsches Evangelisches Kirchenrecht. Band V der Bibliothek des öffentlichen Rechts, herausgegeben von A. Schoetensack; Stuttgart 1933.

Loening Edgar: Geschichte des Deutschen Kirchenrechts; 2 Bände Straßburg 1878.

v. Marth Georg: Stiftungen (Art. 5, 6 AGBGB.). Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, herausgegeben von J. Schiedemaier, XXV. Jahrgang 1929, S. 237 ff., 269 ff.

— Beschränkungen des Erwerbes juristischer Personen (Art. 7 bis 10 AGBGB.); Ebenda S. 17 f.

Meyer-Friedberg: Art. „Benefizium" in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. II S. 591 ff.; 3. Auflage Leipzig 1897.

Meyer-Sehling: Art. „Kirchengut" in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. X S. 386 ff.

Meurer Christian: Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern; Stuttgart 1898.

— Bayerisches Kirchenvermögensrecht; 3 Bände Stuttgart 1899 bis 1919.

— Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht; Stuttgart 1901.

— Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen; Düsseldorf (ohne Jahr).

Mugdau: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich; Bd. I Berlin 1899.

Oertmann Paul: Bayerisches Landesprivatrecht; Halle a. S. 1903.

Oeschey Rudolf: Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. vom 16. Sept. 1920; München 1921.

Planitz Hans: Germanische Rechtsgeschichte. In der Reihe: Neue

Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, herausgegeben von K. Blomeyer; Berlin 1936.

v. Poschinger Heinrich: Das Eigentum am Kirchenvermögen mit Einschluß der heiligen und geweihten Sachen dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchenguts und des kath. und prot. Kirchenrechts; München 1871.

Rehm Hermann: Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern; Leipzig 1905.

Sägmüller Johann Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts; Freiburg i. B. 1909.

Scharnagl A.: Art. „Kirche und Staat in Bayern" in „Staatslexikon", herausgegeben von Sacher; 5. Aufl. Bd. III S. 288ff., Freiburg i. B. 1929.

Schröder Richard — v. Künßberg Eberhard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte; 7. Aufl. Berlin-Leipzig 1932.

v. Schwerin Claudius: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte; München-Leipzig 1934.

Sehling-Friedberg: Art. „Westfälischer Friede" in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. Bd. XXI; Leipzig 1897.

v. Seydel Max: Bayerisches Staatsrecht, 4 Bände, 2. Aufl.; Freiburg i. Br.-Leipzig 1896.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. Auflage; München-Berlin-Leipzig 1936.

Stutz Ulrich: Kirchenrecht. In Encyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Holtzendorff, herausgegeben von Kohler, Bd. 5 Heft 5; München-Leipzig-Berlin 1914.

— Lehen und Pfründe, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. XX (1899) S. 213ff.

— Art. „Eigenkirche-Eigenkloster" in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. XXIII, 3. Aufl. Leipzig 1913.

— Gratian und die Eigenkirchen; Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. Bd. I (1911) S. 1ff.

— Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf Alexander III., Bd. I Heft 1; Berlin 1895.

Weber Karl: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern; Nördlingen 1880.

Wenner Joseph: Kirchliches Vermögensrecht. Mit besonderer Berücksichtigung des Paderborner Diözesanrechts; Paderborn 1936.

v. Winter Hans: Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs. Historische Bibliothek Band 26; München-Berlin 1912.

Die Pfründe als Rechtssubjekt.

Die geschichtliche Entwicklung des Kirchengutes zeigt, daß als Eigentümer des kirchlichen Vermögens die einzelnen kirchlichen Institute anzusehen sind (Institutentheorie). Dies ist heute auch die allgemein herrschende Auffassung [1]), wiewohl im Laufe der Zeit auch eine ganze Reihe von anderen Theorien aufgestellt worden sind [2]). Die bedeutsamste davon ist die Gesamtkirchentheorie, die aber auf katholischem Boden gewachsen ist und entsprechend dem strengen einheitlichen Aufbau der katholischen Kirche in der großen weltumspannenden Gesamtkirche den Eigentümer alles Kirchengutes sieht. Doch ist diese Theorie, die in keiner Weise der Wirklichkeit gerecht wird, auch von katholischer Seite wieder aufgegeben worden [3]). Neben der Kirchenfabrik und anderen Stiftungen, neben der Landeskirche und der Kirchengemeinde ist auch die Kirchenpfründe solch ein Institut. Auch sie ist die Eigentümerin eines Teiles des Kirchengutes, sie ist vermögensfähig, sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein, und da die Pfründe keine natürliche Person ist, so muß sie eine juristische Person sein, denn sonst wären ihr diese Fähigkeiten nicht eigen.

Nun fragt es sich aber, nach welchem Rechte es sich bestimmt, ob ein kirchliches Institut eine juristische Person ist oder nicht. Kann ein Kirchengesetz bestimmen, daß z. B. eine Pfründestiftung juristische Persönlichkeit hat oder kommt dabei staatliches Recht zur Anwendung? Die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit umschließt

1) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. III S. 17 ff. Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht S. 378 f.

2) Siehe darüber Hübler, Der Eigenthümer des Kirchengutes.

3) Meurer a.a.O. Bd. III S. 1 ff.

in erster Linie die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ferner der Parteifähigkeit, der Konkursfähigkeit usw. Alles in allem bekommt das Institut, dem die juristische Persönlichkeit verliehen wird, dadurch eine leichtere Funktionsfähigkeit, besonders im bürgerlichen Rechtsverkehr.

Will nun aber die Kirche über den Bereich der inneren oder geistlichen Angelegenheiten hinaustreten auf das Gebiet der weltlichen Kirchenangelegenheiten, will sie selbst oder eines ihrer Institute als Vermögensträger auftreten und am bürgerlichen Rechtsverkehr teilnehmen, so muß sie sich den Formen des staatlichen Rechtes anpassen, sich der saatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterwerfen[4]). So spricht auch das bayerische Religionsedikt vom Jahre 1818 in § 64 b deutlich aus[5]), daß alle Bestimmungen über die Güter der Kirche und der kirchlichen Personen zu den weltlichen Gegenständen gehören[6]).

Steht demnach fest, daß für die Entstehung und die Rechtsverhältnisse der Pfründestiftung als einer juristischen Person das staatliche Recht maßgebend ist, so gilt es nun darnach zu forschen, ob soweit die bisherige Entwicklung in Frage steht, das staatliche Recht des Reiches oder der Länder hier in Betracht kommt. Bei der Entscheidung dieser Frage muß man vor allem beachten, daß die Pfründe nicht eine juristische Person des Privatrechts, sondern eine solche des öffentlichen Rechts ist.

§ 89 BGB. unterscheidet zwischen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und bestimmt lediglich, daß die §§ 31, 42 Abs. 2 BGB. auch für diese Anwendung finden. Gleichzeitig aber läßt sich aus dieser Vorschrift entnehmen, daß die übrigen Bestimmungen über die juristischen Personen des Privatrechts auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Anwendung

4) Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. II S. 516 f.

5) Abgedruckt bei Rehm, Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königsreichs Bayern S. 20 ff.

6) Vergl. auch Heckel, Kirchliche Autonomie und staatliches Stiftungsrecht S. 1 ff.

finden sollen. Da ihre Rechtsverhältnisse auch sonst nirgends erschöpfend geregelt sind, so ergibt sich, daß für sie das öffentliche Recht, hauptsächlich also das bisherige Landesrecht maßgebend ist[7]). Im Art. 80 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist dies hinsichtlich des Pfründerechts noch ausdrücklich ausgesprochen. Dort heißt es: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht". Doch hat diese Bestimmung weniger die Frage nach der juristischen Person des Pfründerechts im Auge als vielmehr das Pfründerecht im subjektiven Sinn, das Nutzungsrecht des Pfründners, das sie nicht den Vorschriften über den Nießbrauch des bürgerlichen Rechts unterworfen wissen will.

So hat denn das Bürgerliche Gesetzbuch an der Tatsache, daß sich die rechtlichen Verhältnisse der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Landesrecht regeln, nichts geändert. Auch für die Folgezeit ist es dabei geblieben. Weder das Reichsvereinsgesetz vom Jahre 1908[8]) noch der Umsturz im Jahre 1918 haben an dieser Rechtslage etwas geändert. Selbst die Beseitigung der Länder und ihrer Hoheitsrechte durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 ließ die Zuständigkeit des Landesrechts auf dem hier in Frage stehenden Gebiet unberührt, da die erste Verordnung zu diesem Gesetz vom 2. II. 1934 in § 1 die Wahrnehmung der Hoheitsrechte wieder auf die Länder zurückübertragen hat. Und da nun das Reichsrecht diese Materie bisher noch nicht geregelt hat, so ist nach wie vor das Landesrecht maßgebend, in unserem Falle also das bayerische Landesrecht[9]).

---

7) Staudinger, Kommentar zum BGB. Anm. 1 zu § 89; Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I S. 348; ferner Motive S. 86 in Materialien zum BGB. I S. 399.

8) Das Reichsvereinsgesetz nimmt in § 24 ausdrücklich die kirchlichen und religiösen Vereine von seiner Regelung aus.

9) So wurde dem Pfründestiftungsverband durch Entschließung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Januar 1935 „die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verliehen". Siehe unten S. 28.

Die Geschichte des Pfründerechts der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern beginnt mit dem 19. Jahrhundert. Bis zu dieser Zeit war Bayern ein rein katholisches Land und erst die Mediatisierung und die übrigen Gebietsverschiebungen der napoleonischen Zeit haben Bayern eine Reihe von evangelischen Territorien und Reichsstädten einverleibt, die in der kirchlichen Gesetzgebung des Staates einen grundlegenden Umschwung hervorrufen mußten.

Wohl war in den einzelnen evangelischen Territorien, die zu Bayern kamen, bereits evangelisches Pfründewesen und Pfründerecht vorhanden, doch hat der bayerische Gesetzgeber in jener Zeit von sich aus das gesamte Kirchenwesen neu geregelt und vereinheitlicht, sodaß das Pfründewesen der einzelnen Territorien in der Hauptsache für uns nur noch geschichtlichen Wert hat[10]).

Als erstes stellte der bayerische Staat in seinem Gebiet die Parität zwischen den drei großen christlichen Konfessionen her[11]) und bereits im Jahre 1809 sprach er in einem Religionsedikt den drei christlichen Kirchengesellschaften, den Katholiken, den Evangelischen augsburgischen und reformierten Bekenntnisses die Rechte öffentlicher Korporationen zu. Die Gesetzgebung des Jahres 1818 vollends wurde für ein volles Jahrhundert die Grundlage kirchlichen Rechtes.

Diese ganze Umwälzung, sonderlich die Gewährung der Parität an die beiden evangelischen Konfessionen brachte es mit sich, daß die Kirchen von nun an nicht mehr als Bestandteil des Staates betrachtet werden konnten, sondern sie wurden zu eigenen selbständigen Rechtsgebilden erhoben. Das Religionsedikt vom Jahre 1818 bezeichnet in seinem § 24 die drei großen christlichen Glaubenskonfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften, die

---

10) Oeschey, Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. Einleitung S. XII.

11) Siehe darüber v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Band I S. 159ff.

nach § 28 des gleichen Ediktes die „Rechte öffentlicher Korporationen“ genießen [12]).

Die evangelische Kirche wird hier also vom Staate als ein öffentlich-rechtlicher Verband, als eine juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt.

Der Staat und die Kirche sind die großen Mittelpunkte des öffentlichen Lebens. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind daher auch alle Anstalten und Einrichtungen, die in deren Organismus eingegliedert, aber doch wieder selbständig sind [13]).

Ob nun irgend ein Institut der Kirche auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, hängt nicht allein davon ab, daß dieses Institut in den kirchlichen Organismus eingegliedert ist, sondern erst die Organisations- und Aufsichtstätigkeit des Staates verleiht dem Institut den öffentlich-rechtlichen Charakter [14]). Hier handelt es sich eben um weltliche Kirchenangelegenheiten, welche der staatlichen Mitwirkung bedürfen.

Der bayerische Staat stand anfänglich auf dem Boden der sogenannten Organisationstheorie, wonach Körperschaften und Institute, sofern sie gesetzmäßig errichtet sind, durch die Anerkennung ihres Daseins von Seiten des Staates dann auch ipso iure juristische Personen sind. Allmählich ging aber die bayerische Praxis über zu der sogenannten Genehmigungstheorie, es wurde nun auch bei solchen Körperschaften und Stiftungen, die sich gesetzmäßig innerhalb des Organismus des Staates oder der

---

12) Das Religionsedikt vom Jahre 1818 ist abgedruckt bei Rehm, Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern S. 20 ff.

13) Vergl. dazu in den Materialen zum BGB., wo es Bd. I S. 658 (Protokolle 1168) heißt: „Als eine privatrechtliche Stiftung stelle sich der Regel nach jede Stiftung dar, welche auf einem Privatrechtsgeschäft beruhe; es müßte denn sein, daß sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche dergestalt eingefügt sind, daß sie aus diesem Grunde unter die Kategorie der öffentlich-rechtlichen Stiftungen fallen“. Siehe ferner Staudinger, Kommentar zum BGB. Anm. 2 zu § 89.

14) Siehe unten Seite 12.

Kirche oder der Gemeindeverbände bildeten, als Anerkennung ihrer Eigenschaft als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eine ausdrückliche staatliche Genehmigung gefordert.

Die Pfründe ist der Kirche organisch eingegliedert, das Pfründevermögen dient rein kirchlichen Zwecken, nämlich der Besoldung der Seelsorger. Abgesehen von dem Aufsichtsrecht des Staates erfolgt auch die Verwaltung des Pfründevermögens von der Kirche her. Die Pfründestiftung ist also einerseits eingegliedert in die Gesamtkirche, führt aber andererseits doch wieder ein selbständiges Dasein, sie ist eine eigene Stiftung mit eigenem Vermögen und eigenen Zwecken. Die Pfründestiftung geht nicht in der Kirche auf. Sie erfüllt demnach alle Voraussetzungen, um entsprechend der Organtheorie als eine juristische Person des öffentlichen Rechts betrachtet zu werden[15]). Auch die Praxis hat sich dem angeschlossen und sieht in der Pfründestiftung eine juristische Person des öffentlichen Rechts[16]), was sich im besonderen in einer reichen staatlichen Amortisationsgesetzgebung zeigt, die im Laufe der Zeit auch für die Pfründestiftungen die Erwerbsschranken festlegte[17]).

Entsprechend § 89 BGB. unterscheiden wir drei Arten von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes: Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Die Unterscheidung zwischen Körperschaften und Stiftungen hat sich erst im vergangenen Jahrhundert herausgebildet. Bis dahin wurden auch die Stiftungen als Korporationen bezeichnet. Während die Körperschaft durch eine Anzahl von Mitgliedern in sichtbare Erscheinung tritt, ist die Stiftung eine unsichtbare Erscheinung, ein als Person anerkannter Begriff. Diesen beiden Arten wurde als dritte im Bürger-

15) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. II S. 91 ff., Bd. III S. 148. Art. 1 des Kirchengesetzes vom 18. Jan. 1935 betreffend die Errichtung eines Pfründestiftungsverbandes; Amtsblatt S. 10.

16) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. I S. 209 ff.

17) Vergl. Kahl Wilhelm, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.

lichen Gesetzbuch die Anstalt noch hinzugefügt. Die Anstalt ist eine Mischform von Körperschaft und Stiftung, sie ist eine Stiftung mit einem sichtbaren Unternehmen und mit einem eigenen Verwaltungsorganismus[18]).

Wie die meisten kirchlichen Korporationen so ist auch die Pfründestiftung eine solche Mischform, eine Anstalt[19]). Bei ihr handelt es sich um eine Stiftung, die aber auch zugleich einen eigenen Selbstverwaltungskörper bildet, also auch körperschaftliche Züge trägt. Von irgendwelcher juristischer Bedeutung ist die Feststellung nicht, daß es sich bei der Pfründestiftung nicht um eine reine Stiftung, sondern um eine Anstalt handelt, da sie — wie übrigens auch die Kirchenstiftung und andere kirchliche Institute — auf dem vermögensrechtlichen Gebiet nach wie vor als Stiftung bezeichnet wird. Ja selbst die Kirchengemeinde, welche eine reine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt, hat nach Art. 1 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung die Vorrechte öffentlicher Stiftungen[20]). Eine Unterscheidung von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten ist daher bei den kirchlichen Instituten im allgemeinen nicht vonnöten.

Rechtssubjekt des Pfründevermögens ist also die Pfründestiftung und damit die Gesamtheit der sich ablösenden Stiftungsberechtigten, die wie eine Einheit behandelt werden, sodaß nicht einmal durch die Interkalarzeit eine Unterbrechung hervorgerufen wird.

Der Streit um das Wesen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ein Begriffsstreit. Man hat sich vielfach bemüht, die Unterscheidung der juristischen Personen des Privatrechts von denen des öffentlichen Rechts auf ein Merkmal zu bringen, jedoch fanden sich immer wieder juristische Personen des öffentlichen Rechts,

---

18) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. III S. 19. Staudinger, Kommentar zum BGB. Vorb. VIII vor § 21.

19) Meurer, a.a.O. Bd. III S. 119. Derselbe, Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen I S. 87 ff.

20) Siehe dazu Dyroff, Bayerische Kirchengemeindeordnung Anm. 9 zu Art. 1.

bei denen gerade dieses Merkmal fehlte, das man als Kriterium aufgestellt hatte. So sagt Gierke, es gebe kein einzelnes Merkmal, an dem die öffentliche Körperschaft mit Sicherheit zu erkennen sei [21]). Man kann daher mit Meurer sagen: [22]) „Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nicht durch die Zweckrichtung und Machtattribute, überhaupt nicht durch etwas Inhaltliches, sondern lediglich durch die Bezeichnung des Rechts charakterisiert, das sie beherrscht. Die rechtsfähigen Vereine und Stiftungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entstehen durch ein Privatrechtsgeschäft, ihre Verfassung, ihre Rechtsfähigkeit und ihre Auffassung werden durch das Privatrecht bestimmt. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts dagegen entstehen durch einen öffentlich-rechtlichen Akt, ihre Verfassung, ihre Aufhebung bestimmen sich nach öffentlichem Recht".

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind Träger von öffentlichen Rechten und Pflichten. Die Pfründestiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts hat vor allem die öffentlich-rechtliche Aufgabe, den Unterhalt des Seelsorgers zu bestreiten. Wie alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Pfarrpfründestiftung aber auch rechtsfähig auf dem Gebiete des Privatrechts [23]).

Die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht birgt als erstes die Vermögensfähigkeit in sich. Die Pfründestiftung als solche ist die Trägerin eines Vermögens, ohne daß die jeweiligen Stiftungsberechtigten an diesem Vermögen ein Anteilsrecht haben [24]). Als Stiftung des öffentlichen Rechts haftet die Pfründestiftung gemäß §§ 89, 31 BGB. wie eine juristische Person des Privatrechts für den Schaden, den der verfassungsmäßige Vertreter durch eine in Ausführung — nicht nur bei Gelegenheit der Ausführung — der ihm zustehenden Rechte begangene, zum

21) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 619ff.

22) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. III S. 54.

23) Jellinek, Verwaltungsrecht S. 117; Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. III S. 59.

24) Ueber die Erwerbsbeschränkungen siehe unten S. 16f.

Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Die Rechtsfähigkeit der Pfründestiftung bringt es mit sich, daß die Pfründestiftung nach § 50 ZPO. auch parteifähig ist. Sie kann im eigenen Namen vor Gericht als Partei auftreten, sie kann klagen und verklagt werden.

Dagegen ist die Pfründestiftung nicht prozeßfähig, d. h. sie kann nicht selbst vor Gericht auftreten und prozessuale Handlungen vornehmen. Nach § 51 ZPO. ist eine Person dann prozeßfähig, wenn sie sich selbständig durch Verträge verpflichten kann. Jede juristische Person bedarf dazu jedoch ihres Vertreters, da sie selbst nicht unmittelbar Verträge abschließen kann, sie kann daher auch keine prozessualen Handlungen wirksam vornehmen, sondern ihr Vertreter handelt für sie [25]).

Die juristischen Personen sind infolge ihres Persönlichkeitscharakters und ihrer Vermögensfähigkeit nach § 213 der Konkursordnung im allgemeinen konkursfähig. Nach § 15 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur ZPO. und Art. IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 kann jedoch das Landesgesetz jede Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, also auch die kirchlichen juristischen Personen der adminastrativen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Das bayerische Gesetz zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung bestimmt in seinem Art. 10, daß über das Vermögen der in Art. 9 Abs. 2 des gleichen Gesetzes genannten juristischen Personen kein Konkurs stattfindet. In Art. 9 Abs. 2 ist die Rede von einer „unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaft und Stiftung". Es fragt sich also nun, ob die kirchlichen Institute „unter der Leitung des Staates" stehen. Dies wird in diesem Zusammenhange allgemein bejaht, sodaß wir zu dem Er-

25) So Meurer, Juristische Personen S. 198ff.; Stein-Jonas Kommentar zur ZPO. Bem. III A 1 zu § 51, anderer Ansicht Staudinger, Komm. zum BGB. Einl. 21 vor § 21; Vertreter der Pfründestiftung ist der jeweilige Pfründeinhaber. Siehe unten S. 23f.

gebnis gelangen, daß über das Vermögen der Pfründestiftung der Konkurs nicht zulässig ist[26]). Dies hindert aber nicht, daß die Pründestiftung gemäß Art. 9 Abs. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung der administrativen Zwangsvollstreckung unterliegt.

Gemäß § 90 der Grundbuchordnung vom Jahre 1897 in Verbindung mit Art. 2 des bayerischen Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend[27]) und § 1 der Verordnung vom 1. Juli 1898, die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke betreffend[28]), waren in Bayern die öffentlichen Stiftungen vom Buchungszwang befreit. Zu den öffentlichen Stiftungen des bayerischen Rechts gehört aber auch die Pfründestiftung[29]). Die Neufassung der Grundbuchordnung vom 5. August 1935 hat hierin einen Wandel geschaffen. Die Grundstücke der Pfründestiftung sind nun ebenfalls in das Grundbuch einzutragen, da ein landesrechtlicher Vorbehalt und eine Ausnahme zu ihren Gunsten nicht mehr besteht. In der neuen Grundbuchordnung sind wohl die „Kirchen" vom Buchungszwang befreit, unter Kirche im Sinne dieser Verordnung ist aber nur die Gesamtkirche zu verstehen, nicht aber auch die einzelnen kirchlichen Institute[30]).

Staat und Pfründe.

Der vorige Abschnitt, welcher die Stellung der Pfründe als eines Rechtssubjektes darlegte, hat bereits gezeigt, daß die Pfründe zum Staat in einem engen Verhältnisse steht. Auf Grund staatlichen Rechtes ist die Pfründestiftung eine selbständige juristische Person und als eine Stiftung des öffentlichen Rechtes darüber hinaus noch

26) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. III S. 65.
27) GVBl. S. 367.
28) GVBl. S. 377.
29) Siehe unten Seite 11.
30) Hesse-Saage-Fischer, Kommentar zur Grundbuchordnung Anm. II 1 zu § 5.

besonders enge mit dem Staate verbunden. Zu unterscheiden von diesem Begriffe der Stiftung des öffentlichen Recht ist der Begriff der öffentlichen Stiftung nach bayerischem Staatsrecht.

Oeffentliche Stiftungen nach bayerischem Staatsrecht sind solche Stiftungen, welche ganz oder doch teilweise öffentliche Zwecke verfolgen[31]). Als öffentliche Zwecke sind dabei anzusehen die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohltätigkeit[32]). Den Gegensatz zu den öffentlichen Stiftungen bilden die Privatstiftungen[33]), die lediglich privaten Zwecken dienen. Der Begriff der öffentlichen Stiftung wurde in der Praxis naturgemäß sehr weit gefaßt und zufolge der engen Verbindung von Staat und Kirche sonderlich auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögensrechtes war nie ein Zweifel darüber, daß die kirchlichen Stiftungen „öffentliche Stiftungen" sind[34]).

Die öffentlichen Stiftungen haben die Aufgabe, dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen, an ihrem Vermögen hat der Staat ein lebhaftes Interesse und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß das Vermögen dieser Stiftungen dem staatlichen Vermögen weithin gleichgeachtet ist. Hier liegt auch die Wurzel für das staatliche Oberaufsichtsrecht[35]). So unterstehen in Bayern alle öffentlichen Stiftungen der Aufsicht des Staates, welche diesen Stiftungen in erster Linie Schutz bieten soll gegen Veräußerung und stiftungswidrige Verwendung des Vermögens. Die öffentlichen Stiftungen unterliegen somit der

31) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. II S. 79, Bd. III S. 28; Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht S. 109ff.; Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. II S. 719.

32) Verfassungsurkunde vom 26. V. 1818 Titel IV § 10; abgedruckt bei Rehm, Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern S. 8.

33) Solche private Stiftungen sind in Bayern jedoch kaum anzutreffen, da die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung (vergl. § 80 BGB.) regelmäßig eben nur dann erteilt wird, wenn die Errichtung der Stiftung auch im öffentlichen Interesse liegt.

34) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. III S. 29.

35) Meurer, a.a.O. Bd. III S. 29.

staatlichen Fürsorge, und da sie ihrem Wesen gemäß öffentliche Zwecke verfolgen, so unterstehen auch die Rechtsansprüche auf Genuß oder Mitgenuß der Stiftung, sowie die Rechte hinsichtlich der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses der Verwaltungsgerichtsbarkeit[36]). Dies ist auch festgelegt in Art. 6 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der damit die alte Rechtsübung fortsetzt.

Was nun die Staatsaufsicht über die Pfründestiftung im Besonderen angeht, so ergibt sich diese zum ersten daraus, daß es sich bei der Pfründestiftung um eine öffentliche Stiftung handelt. Darüber hinaus hat noch § 75 des Religionsedikts vom Jahre 1818 festgesetzt, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens „königlichen obersten Schutze und Aufsicht" untersteht[37]). Diese Vorschrift gilt nun für alle Kirchengesellschaften, während für die katholische und protestantische Kirche ein besonderer Schutz für das Kirchenvermögen noch in § 31 des Religionsedikts ausgesprochen ist. Hier liegen die gesetzlichen Grundlagen der Pfründekuratel, der staatlichen Aufsicht über das Pfründevermögen.

Da der König seine Kuratelgewalt delegiert hatte, so wurde und wird bis auf den heutigen Tag die gesamte Staatsaufsicht über die Pfründestiftungen von den Kreisregierungen ausgeübt[38]). Als zweite Instanz entscheidet der Kultusminister.[39]).

Die Kuratel als die Fürsorge für die juristische Person der Pfündestiftung enthält für die Kreisregierungen

---

36) Vergl. Art. 8 Ziff. 35 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes v. 8. VIII. 1878, abgedruckt bei Rehm: Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern S. 329ff.

37) Abgedruckt bei Rehm a.a.O. S. 26.

38) Vergl. § 35 Abs. 4 u. § 74 der Formationsverordnung für die Kreisregierungen vom 17. Dez. 1825, abgedruckt bei Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen Sammlung für das Königreich Bayern Bd. II S. 303.

39) Vergl. § 5 Ziff. 3 der Formationsverordnung für d. Kultusministerium vom 27. II. 1847, abgedruckt bei Rehm: Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern S. 194.

sowohl Rechte wie auch Pflichten. Die Pfründekuratel ist nicht wie die Kuratel über Unmündige Verwaltung, sie ist vielmehr nur Aufsicht über die Verwaltung, Verwaltungskontrolle. Die Pfründestiftung verwaltet sich selbst, das staatliche Aufsichtsrecht ist demgegenüber seiner Natur nach nur negativ, der Staat kann nicht etwas anordnen, er kann eine Maßnahme nur genehmigen oder verbieten. Die Kreisregierung als die Trägerin der Kuratelgewalt hat in erster Linie dafür Sorge zu tragen, daß das Pfründevermögen ungeschmälert erhalten bleibt, daß es keine stiftungswidrige Verwendung findet, bei allen wichtigeren Verwaltungsgeschäften steht der Kreisregierung das Recht der Genehmigung zu und darüber hinaus hat sie auch noch eine ständige Aufsicht über die Verwaltung des Pfründevermögens.

Ein Eingehen auf die Einzelheiten des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Verwaltung des Pfründevermögens ist hier weder möglich noch nötig. In der Praxis hat die Pfründekuratel im Laufe der Entwicklung gar vielerlei Gestalten angenommen. Eine fast unübersehbare Menge von Gesetzen, Verordnungen und Entschließungen hat in den letzten hundert Jahren sich mit diesem Gebiet befaßt. Es gab Zeiten, in denen das Aufsichtsrecht des Staates in der Praxis nur wenig hervortrat, es gab aber auch Zeiten, in denen dieses staatliche Aufsichtsrecht die Selbstverwaltung der Pfründestiftung zu erdrücken drohte. Bis zum Jahre 1849 hatte der einzelne Geistliche als Einkommen nur die Erträgnisse seiner Pfründe. Vom Jahre 1849 ab leistete der Staat sodann Zuschüsse zu dem einzelnen Pfründeeinkommen in der Höhe, daß das Stelleneinkommen jedes Seelsorgers einen bestimmten Betrag, die sogenannte Kongrua erreichte[40]). Das Pfründeeinkommen war für jede Pfarrei auf lange Sicht hinaus durch die Fassion festgelegt, sodaß der Staat Jahr für Jahr zu jeder Pfarrei einen ganz bestimmten Zuschuß gab, sofern nicht

40) Kreß, Ist der bayerische Staat zu den Leistungen an die Seelsorgegeistlichkeit rechtlich verpflichtet? S. 39; Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. II S. 244.

bei der einen oder anderen Pfarrei das Pfründeeinkommen die Kongrua erreichte. Die Höhe des staatlichen Zuschußes stand also im allgemeinen fest. Infolge der Verbindung mit Naturalbezügen erreichte das wirkliche Pfründeeinkommen in einem Jahr nicht die gleiche Höhe wie in einem anderen. Diese Schwankungen im jeweiligen tatsächlichen Pfründeeinkommen gingen zu Gunsten oder zu Lasten des Stelleninhabers, doch war die Fassion zumeist so niedrig angesetzt, daß die Stelle fast regelmäßig über die Kongrua hinaustrug. Man sieht, daß bereits in dieser Periode Staat und Pfründe in eine engere Verkettung gerieten, daß der Staat infolge seiner Zuschüsse zu der Fassion gesteigertes Interesse an dem Pfründewesen bekommen mußte.

Die dritte Periode führt diese Entwicklung noch um einen Schritt weiter, sie führt zu einer noch stärkeren Verbindung von Staat und Pfründe. Das Aufsichtsrecht des Staates wurde bis ins Kleinste ausgebaut und ausgenutzt, es wurde ein Zustand geschaffen, daß man versucht ist, im Staate den eigentlichen Verwalter der Pfründe zu sehen und in dem einzelnen Pfründeinhaber nur ein staatliches Ausführungsorgan. Diese Entwicklung wurde eingeleitet durch das Seelsorger-Einkommens-Ergänzungsgesetz vom 9. VIII. 1921[41]). Von da an wurde dem einzelnen Pfarrer nicht mehr Jahr für Jahr ein festgesetzter Zuschuß zur Fassion erteilt, wobei die Fassion Jahr für Jahr die gleiche blieb, sondern nun wurde das jährliche Pfründeeinkommen der Pfarrei jedesmal auf das genaueste ermittelt und zu diesem Einkommen zahlte der Staat einen Zuschuß, bis es eine gewisse Höhe erreichte. Da nun die früheren Fassionen allgemein sehr niedrig angesetzt gewesen waren, so verringerte sich nunmehr der Staatszuschuß großenteils recht erheblich. Dazu kam, daß der Staat von nun an das allergrößte Interesse daran hatte, daß die Erträgnisse der

41) GVOBl. S. 452, neue Fassung vom 23. II. 1925, GVOBl. S. 77 und dann beseitigt durch das Gesetz vom 7. IV. 1925 über die Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen, GVOBl. S. 137, dazu Verordnung vom 3. V. 1928, GVOBl. S. 323.

Pfründe möglichst hoch waren, denn im gleichen Verhältnis verringerte sich sein Zuschuß. Früher war es ja so gewesen, daß das Pfründeeinkommen durch die Fassion dem Staate gegenüber feststand, jetzt aber strebte der Staat mit allen Mitteln darnach, das Pfründeeinkommen zu steigern. Jede einzelne Verpachtung bedurfte staatlicher Genehmigung, Holz und Getreide wurde zu einem bestimmten Preise dem Pfründeinhaber angerechnet und bis auf wenige Ausnahmen wurden die Erträgnisse der Pfründe vom Staate her erfaßt und verrechnet[42]). In allerneuester Zeit hat dieser Zustand ein Ende gefunden. Durch das Gesetz über die Senkung der Staatsleistungen für kirchliche Zwecke vom 20. Juni 1936[43]) wird nur mehr ein Pauschalbetrag vom Staate an die Kirche überwiesen[44]). Die staatlichen Zuschüsse wurden völlig gelöst von der Pfründe, sie richten sich nicht mehr nach dem Ertrag der Pfründe, auch nicht nach der Zahl der Pfarrstellen, sondern nach der Zahl der Glaubensgenossen. Für jedes Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern zahlt der Staat einen gewissen Betrag an die Kirche. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß mit dieser Regelung des Staatszuschusses das besondere Interesse des Staates an dem Einkommen der Pfründe gegenstandslos geworden ist. Kein Zweifel, dem Staate steht nach wie vor das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Pfarrpfründe zu. Da nun aber seine Zuschüsse an die Kirche in keiner Weise mehr mit der Pfründe zusammenhängen, so hat der Staat keinen Anlaß mehr, von seinem Aufsichtsrecht den ausgiebigen Gebrauch zu machen, wie er es in den letzten Jahren getan hat. Eine fast hundertjährige Entwicklung hat damit ihr Ende gefunden, der Staat und die Pfründe stehen wieder in dem gleichen Ver-

42) Siehe dazu auch Klingler, Denkschrift über eine zentrale landeskirchliche Verwaltung der Pfarrfründen in der Evang.-Luth. Kirche in Bay. r. d. Rheins S. 3ff.

43) GVOBl. S. 105.

44) Der Pauschalbetrag für einen Bekenntnisgenossen betrug im Jahre 1936 2,80 RM., er beträgt im Jahre 1937 2,65 RM. und im Jahre 1938 2,50 RM.

hältnisse zueinander wie vor dem Jahre 1849, wie vor der Einführung der Staatszuschüsse. Auch das Verhältnis von Kirche und Pfründe wurde durch dieses Gesetz vom 20. Juni des vorigen Jahres von Grund aus umgestaltet[45]).

Die Kuratelgewalt des Staates ist nicht die einzige Berührungsfläche zwischen Staat und Pfründe. Die Pfründe ist ein benificium propter officium. Während das officium, das Seelsorgeamt, sich einzig und allein nach kirchlichem Rechte richtet, gilt hinsichtlich des beneficium vorwiegend das weltliche Recht. Die Pfründestiftung entsteht auf Grund staatlichen Rechtes, ihre Verwaltung richtet sich nach staatlichem Rechte und so ist auch die Besetzung der Pfründe eigentlich ein Akt des Staates. Die Übertragung eines Seelsorgeramtes ist eine rein kirchliche Angelegenheit, die Einweisung der Pfründe dagegen bedarf der Mitwirkung des Staates. So hat in der monarchischen Zeit der König die Einsetzung eines Pfarrers vollzogen und dabei auf der einen Seite als oberster Bischof dem Pfarrer das Seelsorgeramt, auf der anderen Seite zugleich als Landesherr dem Pfarrer die Nutzung der Pfründe übertragen. Bei der Installation eines Pfarrers trat dieser Dualismus bis in die neueste Zeit deutlich hervor, indem neben dem Dekan der Bezirksamtmann als Vertreter der staatlichen Behörde dabei mitwirkte. In den letzten Jahren wurde jedoch diese Mitwirkung des Staates bei der Installation immer seltener; eine praktische Bedeutung kann ihr heute nicht mehr zugeschrieben werden.

Während der Staat also lange Zeit sehr wohl bei der Besetzung einer Pfründe mitwirkte, so hat er doch nie das Recht für sich beansprucht, dem Inhaber einer Pfründe diese zu entziehen. Die Erledigung der Pfründe richtet sich demnach einzig und allein nach kirchlichem Recht[46]).

Irgendwelche Erwerbsbeschränkungen für die Pfründestiftungen kennt das geltende bayerische Recht nicht. Art. 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Ge-

45) Einzelheiten siehe unten Seite 17.
46) Siehe unten Seite 20.

setzbuch hielt die landesrechtlichen Amortisationsgesetze ausdrücklich aufrecht. Art. 7 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt dagegen: „Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an geistliche Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 10000 RM. betragen." Die Pfründestiftungen jedoch sind keine „geistlichen Gesellschaften", für sie gibt es demnach in Bayern keine amortisationsgesetzliche Beschränkung. Eine Erwerbsbeschränkung ist für die Pfründe auch gar nicht vonnöten, da ja jede Änderung der Substanz der Pfründe — also auch jeder Erwerb — der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf[47].)

Kirche und Pfründe.

Es ist oben bereits dargelegt worden, wie durch das Gesetz vom 20. Juni 1936 über die Senkung der Staatsleistungen für kirchliche Zwecke die fast ein Jahrhundert lang vorhandene überragende Bedeutung der Pfründe für den bayerischen Staat mit einem Schlage beseitigt wurde[48]). In dem gleichen Augenblick ist aber an dem Pfründevermögen ein überaus lebhaftes kirchliches Interesse wach geworden. Fast ein Jahrhundert hindurch war es für die Kirche von nur untergeordneter Bedeutung, wie hoch sich die Einnahmen aus dem Pfründegut beliefen. Der Staat zahlte ja soweit darauf, daß der einzelne Geistliche ein bestimmtes Einkommen erreichte. Jetzt aber hängen die Staatsleistungen nicht mehr von dem Ertrag des Pfründevermögens ab, vielmehr zahlt der Staat an die Kirche nur mehr einen feststehenden Pauschalbetrag. Daraus ergibt sich, zu welch überragender Bedeutung mit einem Male das Pfründeeinkommen für die Gesamtkirche geworden ist.

47) Vergl. Henle-Schneider-Manglkammer, bayr. Ausf. Gesetz zum BGB. Anm. 4 zu Art. 7. Ueber das ältere Amortisationsrecht siehe bei Wilhelm Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.

48) Siehe oben Seite 14.

Bei dem Pfründevermögen handelt es sich um Kirchengut, um Vermögen der Kirche, und so hat dementsprechend nicht nur der Staat ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Pfründe, sondern auch die Kirche[49]). Dieses kirchliche Aufsichtsrecht steht an Bedeutung hinter der staatlichen Pfründekuratel aber weit zurück. Ein entscheidender Einfluß oder das Recht der förmlichen Einwilligung oder Zustimmung steht der Kirche keineswegs zu, vielmehr hat sie nur das Recht auf Kenntnisnahme und Meinungsabgabe, das Recht der Erinnerung und Beschwerdeführung[50]). Das kirchliche Aufsichtsrecht ist also außerordentlich beschränkt und es wurde dies auch durch die Beseitigung der landesherrlichen Regierung im Jahre 1919 nicht grundlegend anders, vielmehr baute der Staat in den folgenden Jahren sein Aufsichtsrecht immer weiter aus, wie ja oben bereits dargelegt worden ist[51]). Nachdem nun in allerneuester Zeit das Pfründeeinkommen für den Staat seine Bedeutung verloren hat, nachdem ferner von der Kirche die Verwaltung der Pfründe zentralisiert worden ist,[52]) steht heute die gesamte Verwaltung der Pfarrpfründe bei der Landeskirche, die nur noch in geringem Umfange durch die staatliche Pfründekuratel beschränkt ist. So haben wir denn auch in dieser Beziehung eine grundlegende Veränderung im Pfründewesen in neuester Zeit zu verzeichnen: Während vordem die Kirche bei der Verwaltung der Pfründe nur das Recht der Kenntnisnahme und Äußerung hatte, ist heute die gesamte Verwaltung der Pfründe

49) Grundlegend § 11 des Protestantenediktes vom Jahre 1818, abgedruckt bei Rehm: Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrechts des Königreichs Bayern S. 66. Hiernach ist noch in Geltung Konstistorialordnung vom 8. IX. 1809 Nr. I § 81f. und Nr. II § 16, abgedruckt bei Weber: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern Bd. I S. 306 und 309; hier ist die Rede von einer konsistorialen „Oberaufsicht über die Kirchengüter".

50) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. I S. 163; vergl. Ministerialentschließung vom 3. I. 1844, abgedruckt bei Weber a.a.O. Bd. III S. 528.

51) Siehe oben Seite 14.

52) Siehe unten S. 25f.

in der Hand der Kirchenleitung. Dies entspricht andererseits auch der Bedeutung, welche das Pfründewesen in unseren Tagen für den Bestand der Kirche erlangt hat.

Zum anderen kommt diese lebenswichtige Aufgabe der Pfründe für die Kirche auch zum Ausdruck in dem Kirchengesetz vom 14. September 1936 über die Stärkung des Pfründevermögens[53]). § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Kirchengemeinden aus laufenden Mitteln jährlich einen angemessenen Betrag dem Vermögen der Pfründestiftungen zuführen müssen. Die Höhe des Betrages wird gemäß § 3 des gleichen Gesetzes für jedes Rechnungsjahr vom Kirchenvorstande bestimmt, der Betrag muß jedoch mindestens 5 vom Hundert der jährlichen Einnahmen der Kirchengemeinde ausmachen und darf grundsätzlich nicht geringer als jährlich 100 RM. sein. Bei Pfründestiftungen, deren Erträgnisse für die Aufbringung des Diensteinkommen des Stelleninhabers ausreichen, entfällt gemäß den Ausführungsvorschriften zu dem obigen Gesetz vom 23. Oktober 1936 bis auf weiteres diese Verpflichtung der Kirchengemeinde[54]). Die Verwaltung des so in das Eigentum der Pfründestiftung fließenden Vermögens obliegt dem Pfründestiftungsverband. Dies ist ausdrücklich ausgesprochen in den Ausführungsvorschriften zu § 4 unter I[55]).

Der jeweils anfallende Betrag ist gemäß § 3 des Gesetzes nach Möglichkeit zum Ankauf von Grundstücken für die Pfründestiftung zu verwenden. Soweit für die angefallenen Beträge keine Grundstücke erworben werden, werden sie gemäß § 4 einem gesonderten Fond zugewiesen. Die Zinsen dieses Fonds und auch die Erträgnisse der erworbenen Grundstücke unterliegen nach ausdrücklicher Bestimmung des § 4 des Gesetzes nicht der Nutznießung des Pfründeinhabers, sie sind vielmehr zum Kapital zu schlagen.

Inhaber der Pfründe ist der einzelne Pfarrer. Zu seinem Unterhalt ist seiner Entstehung nach der Ertrag

53) Amtsblatt S. 141.
54) Amtsblatt S. 161.
55) Amtsblatt S. 161.

des Pfründegutes bestimmt. Der Pfarrer ist nicht der Eigentümer der Pfründe, sondern entsprechend dem Wesen der Pfründe nur deren Nutznießer. Zugleich mit dem Seelsorgeramte wird die Pfründe dem Pfarrer zur Nutzung übertragen. Ursprünglich erfolgte die Ordination eines Geistlichen nur für eine bestimmte Kirche und nach seiner Ordination wurde er als mit dieser Kirche für immer verbunden, als mit ihr verheiratet betrachtet. Dieses eheähnliche Verhältnis zwischen Pfarrer und Kirchenamt dehnte sich mit dem Aufkommen des Beneficium auch auf dieses aus, der Pfarrer war in Amt und Pfründe auf Lebenszeit[56]). Diese sogenannte subjektive Perpetuität der Pfründe hielt sich bis in unsere Zeit. Bei der katholischen Kirche ist sie heute noch in vollem Umfange erhalten, während sie bei der evangelischen Kirche durchbrochen wurde. Die Perpetuität äußert sich vornehmlich darin, daß dem Pfarrer seine Pfründe niemals entzogen werden kann, es sei denn, daß er sich disziplinarrechtlich etwas hat zuschulden kommen lassen. Dem Geistlichen kann daher weder bei der Erreichung eines bestimmten Alters, noch aus einem anderen Grunde die Nutzung der Pfründe genommen werden. Er ist Inhaber der Pfründe, bis er aus freien Stücken seine Pfarrei verläßt, um eine andere zu übernehmen oder in den Ruhestand zu treten.

Mit diesem Prinzip hat die evangelisch-lutherische Kirche Bayerns gebrochen. § 2 der Emeritierungsordnung vom Jahre 1914 bestimmt, daß Geistliche auch ohne Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, sofern sie das 45. Dienstjahr oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben[57]). Damit wurde eines der wesentlichsten Merkmale der Pfründe beseitigt und der Pfründe ein Teil ihres besonderen Charakters genommen.

56) Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd. I S. 63, Bd. II S. 367 f.

57) Amtsblatt S. 116; vergleiche ferner Art. 8 des Kirchengesetzes betreffend die Versetzung der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. in den Ruhestand vom 18. VIII. 1922, Amtsblatt S. 216, und dazu das kirchliche Notgesetz vom 2. XII. 1929, Amtsblatt S. 89 und Amtsblatt 1930 S. 89.

Die Zweckbestimmung des Pfründevermögen ist es, dem geistlichen Seelsorger Unterhalt zu gewähren. So ist denn der Pfarrer als Inhaber der Pfründe zur Nutzung des Pfründegutes berechtigt. Bei diesem Recht an der Pfründe handelt es sich um ein Gebiet, dem eine einheitliche gesetzliche Regelung vollständig mangelt. Man kann mit dem Reichsgericht[58]) das Pfründerecht als einen „ausgedehnten Nießbrauch" bezeichnen, denn der Nießbrauch entspricht dem Wesen des Pfründerechts seiner Natur nach in weitem Maße[59]). Von einem Nießbrauch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches kann bei dem Recht an der Pfründe jedoch nur insoweit die Rede sein, als nicht frühere oder spätere landesrechtliche Sonderbestimmungen vorliegen[60]). Daß für den Pfründenießbrauch das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausschließlich maßgebend ist, das ergibt sich bereits aus Art. 80 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, wo es im zweiten Absatz heißt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht". Zum anderen ergibt sich diese Stellung des Pfründenrechts daraus, daß nur dann, wenn es sich um das Verhältnis von Pfründner und Pfründe nach außen handelt, das Privatrecht maßgebend ist; geht es dagegen um das Verhältnis von Pfründe und Pfründeinhaber zueinander, so kommt das öffentliche Recht zur Anwendung.

Bei dem Pfründenießbrauch handelt es sich um den Nießbrauch an einem Vermögen, also um einen Nießbrauch sowohl an Sachen wie auch an Rechten.

Unter Nießbrauch an Sachen ist entsprechend der Vorschrift des § 1030 BGB. zu verstehen die Belastung einer Sache in der Richtung, daß der Berechtigte die Nutzungen dieser Sache ziehen darf. Die Nutzungen einer Sache umfassen nicht nur deren Früchte, sondern ent-

58) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. I S. 209.

59) Meurer a.a.O. Bd. II S. 261; v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. III S. 601.

60) Meurer a.a.O. S. 287 f.

sprechend der Erläuterung des § 100 BGB. auch die Vorteile des Gebrauchs einer Sache.

Ebenso nun wie der Nießbrauch des bürgerlichen Rechts ein dingliches Recht ist, ebenso ist auch das Recht an der Pfründe nicht persönlicher, sondern dinglicher Natur; der Pfründner hat nicht lediglich einen persönlichen Anspruch auf die Erträgnisse der Pfründe, er hat vielmehr ein Recht an den Gegenständen der Pfründe unmittelbar[61]).

Der Nießbrauch an Grundstücken erfordert wie das Eigentum an denselben Eintragung ins Grundbuch gemäß § 873 BGB. Doch hat Art. 128 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in dieser Frage der Landesgesetzgebung eine anderweitige Regelung zugestanden und so hat denn auch das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Art. 84 ausgesprochen, daß eine Eintragung der Dienstbarkeiten bei buchungsfreien Grundstücken nicht nötig ist. Es wurde aber bereits oben dargelegt,[62]) daß es sich bei den Pfründegrundstücken heute nicht mehr um buchungsfreie Grundstücke handelt. Demnach wäre also der Pfründenießbrauch im Grundbuche einzutragen, wenn nicht § 117 der neuen Grundbuchordnung die auf Grund des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erlassenen Landesgesetze ausdrücklich aufrecht erhalten hätte. Während also die Pfründegrundstücke sehr wohl buchungspflichtig sind, bedarf der Nießbrauch an dem Pfründevermögen keiner Eintragung in das Grundbuch.

Der Pfründeinhaber kann sein Nutzungsrecht nicht veräußern. Dieser Grundsatz gilt auch für den Nießbrauch nach bürgerlichem Recht auf Grund von § 1059 BGB. Dies hindert aber nicht, daß der Pfründeinhaber die Pfründegrundstücke verpachtet oder in einer anderen Weise die Ausübung des Nießbrauches einem Dritten überträgt.

Zu den Rechten des Pfründeinhabers gehört, daß er

---

61) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. I S. 209.

62) Siehe oben Seite 10.

die Pfründesachen in Besitz nehmen darf (vergl. § 1036 BGB). Dieser Sachbesitz des Pfründners hat zur Folge, daß die Früchte bereits mit deren Trennung in sein Eigentum übergehen und nicht erst mit deren Aneignung. § 954 BGB.

Ferner hat der Pfründeinhaber das Recht, die Pfründegrundstücke zu bewirtschaften und das gesamte Pfründevermögen wirtschaftlich zu nutzen. Dabei ist er allerdings nicht berechtigt, die Sachen umzugestalten oder wesentlich zu verändern (vergl. § 1037 BGB.). Dem Seelsorger steht ja überhaupt die gesamte Verwaltung des Pfründevermögens zu[63]). Das bürgerliche Recht gibt dem Eigentümer mancherlei Rechte in die Hand, um ihn gegen eine mißbräuchliche Verwaltung und Nutzung des Nießbrauchers zu schützen (vergl. §§ 1051—1053 BGB.). Eigentümer des Pfründegutes ist aber die Pfründestiftung und deren Vertreter ist gleichfalls der Pfründeinhaber[64]). Es ist hier also eine Interessenkollision bei dem Pfründeinhaber zu befürchten, der auf der einen Seite der Nutznießer, auf der anderen aber auch der Vertreter des Eigentümers ist. Hier liegt die innere Notwendigkeit einer Pfründekuratel mitbegründet, wobei die Kuratel darüber zu wachen hat, daß das Pfründegut in seinem Bestande und in seinem Wesen unverändert bleibt.

Bei der Verwaltung der Pfründe steht dem Inhaber als ständiger Beirat der Kirchenvorstand zur Seite[65]). Ein Mitglied des Kirchenvorstandes wird von diesem selbst zum sogenannten kontrollierenden Mitglied gewählt und ist insbesondere mitverantwortlich für die Verwaltung und Verwahrung des Kapitalsvermögens der Pfründe. Dieses Mitglied besitzt neben dem Geistlichen einen zweiten Schlüssel zur Pfarrstiftungskasse, ohne den die Kasse nicht geöffnet werden kann.

Der Pfarrer ist der gesetzliche Vertreter der Pfründe; er hat die Pfründestiftung in allen ihren Rechtsangelegen-

63) Einzelheiten siehe unten S. 26.

64) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögenrecht Bd. II S. 367 ff.

65) Kirchenvorstandsordnung vom 7. X. 1850 § 2 Ziff. 5.

heiten zu vertreten und er hat die Prozesse, welche die Stiftung betreffen, als deren Vertreter zu führen. Zur Führung eines Rechtsstreites bedarf der Pfründeinhaber jedoch eines besonderen Streitkonsens der Kreisregierung[66]). Ein solcher Streitkonsenses ist aber nur dann vonnöten, wenn der Pfründner einen Rechtsstreit zu führen hat, der das Stammvermögen der Pfründestiftung betrifft. Handelt es sich dagegen lediglich um die Beitreibung von Pfründeerträgnissen, so ist der Inhaber der Pfarrpfründe bei deren Beitreibung nicht Vertreter der Pfründe, sondern er tritt in diesem Falle als Nutznießer auf und nimmt eigene Rechte wahr. Kommt es nun zu einem Rechtsstreit, der das Verhältnis zwischen Pfründestiftung und Pfarrer betrifft, so gibt es nur die Möglichkeit, daß von der staatlichen Aufsichtsbehörde für die Pfründestiftung ein besonderer Pfleger als Prozeßbevollmächtigter bestellt wird[67]). Es ist oben schon angedeutet, daß das Verhältnis zwischen dem Pfründeinhaber und der Pfründestiftung öffentlich-rechtlicher Natur ist, es unterliegen daher alle Streitigkeiten, welche dieses Verhältnis betreffen, der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Desgleichen gehören alle Verpflichtungen, welche der Pfründner gegenüber der Pfründestiftung hat, dem öffentlichen Recht an. Der § 1041 BGB. faßt diese Verpflichtung kurz zusammen, wenn er sagt: „Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Werte zu sorgen." Verletzt der Pfründeinhaber schuldhaft diese Pflicht, so ist er für den der Pfründe daraus erwachsenden Schaden dieser gegenüber haftbar.

Neben einem Nießbrauch an Sachen steht dem Pfründner regelmäßig auch noch ein Nießbrauch an Rechten zu. Der Geistliche erhält in diesem Falle die gleiche rechtliche Stellung, wie wenn ihm das Recht selbst übertragen worden wäre. Bei Forderungen gilt er als der

66) Ministerialentschließung vom 26. XI. 1820; abgedruckt bei Weber: Neue Gesetz- und Verordnungen Sammlung für das Königreich Bayern Bd. II S. 58.

67) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. II S. 370.

Gläubiger und nur mit seiner Zustimmung kann ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht aufgehoben oder beseitigt werden.

Die zentrale Verwaltung der Pfründe.

Innerhalb der letzten 20 Jahre, im besonderen sogar erst innerhalb der letzten paar Jahre ist das Pfründewesen der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern von Grund aus umgestaltet worden. Mit dem alten Grundsatz, daß die Nutzung dem Pfründeinhaber auf Lebenszeit zusteht, wurde im Jahre 1914 gebrochen [68]). Die Pfründe ist damit eines Stückes ihres ureigensten Wesens entkleidet worden. Während also hiebei direkt in die Struktur der Pfründe eingegriffen und ihr Wesen verändert wurde, handelt es sich bei den beiden anderen Maßnahmen, die hier noch anzuführen sind, nicht um solche, die an das Wesen der Pfründe rührten. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß diese beiden Maßnahmen weniger bedeutungsvoll sind, vielmehr ist das Pfründewesen durch die Lösung von den Zuschüssen des Staates und durch die Einführung einer zentralen kirchlichen Verwaltung viel stärker betroffen worden als durch die Beseitigung ihrer subjektiven Perpetuität. Es ist oben schon angedeutet, von welcher weittragenden Bedeutung die Lösung der Staatszuschüsse von dem Pfründeeinkommen ist, wie eine fast hundertjährige Entwicklung damit ein Ende fand und die Interessen an der Pfründe damit eine völlige Verschiebung erfuhren [69]).

Die dritte umwälzende Maßnahme auf dem Pfründegebiet, die wir hier im Auge haben, ist die Zentralisation der Pfründeverwaltung. Grundlegend dafür ist das Kirchengesetz vom 18. Januar 1935 [70]). Wiewohl dieses Gesetz dem staatlichen Gesetz vom 20. Juni 1936 über die Senkung der Staatsleistungen für kirchliche Zwecke zeitlich vorausgeht, so ist es sicherlich nicht ganz ohne inneren

68) Siehe oben Seite 20.
69) Siehe oben Seite 14.
70) Siehe unten S. 28.

Zusammenhang mit diesem Gesetz. Wäre die Zusammenfassung der Pfründeverwaltung dem staatlichen Gesetz nicht vorausgegangen, so wäre sie doch durch dieses Gesetz erzwungen worden, denn allein eine zentrale Verwaltung des gesamten Pfründegutes ermöglicht eine volle Ausnutzung dieser wichtigen kirchlichen Einnahmequelle und eine gerechte Besoldung der Pfarrer.

Oben wurde bereits dargelegt, daß die Verwaltung des Pfründevermögens dem jeweiligen Pfründeinhaber zusteht[71]). Und wiewohl es viele Jahrhunderte hindurch so gewesen war, so war die Frage nach der Verwaltung der Pfründe in der Praxis doch immer ein ungelöstes Problem. Solange auch schon dem einzelnen Seelsorger die Pfründeverwaltung obliegt, solange hört man auch schon die gleichen Klagen. Die Verwaltung der Pfründe bringt es mit sich, daß mancherlei Unannehmlichkeiten entstehen, daß der Pachtzins und andere Leistungen bei den Gemeindegliedern beigetrieben werden müssen, daß ein Feilschen und Handeln um die Höhe der Abgaben Platz greift. All dies jedoch erschwert die Seelsorgearbeit des Pfründeinhabers ganz ungemein und macht sie oft gänzlich unmöglich. Eine besonders schwierige Lage für die Pfarrer ergab sich in dieser Hinsicht, als der Staat im Jahre 1921 dazu überging, zu dem jährlichen Einkommen der Pfründe einen Zuschuß zu leisten. Während vordem der Staat auf die Fassion zuzahlte, wurde von ihm nunmehr auf ein gesteigertes Einkommen der Pfründe größter Wert gelegt. Hatten die Gemeindeglieder die ganzen Jahre hindurch einen verhältnismäßig geringen Pachtzins gezahlt, so schnellte er nun unter staatlichem Druck empor und da dem Pfarrer nach wie vor die Verpachtung oblag, was lag da für die Betroffenen näher, als in ihm die Wurzel des Übels zu sehen. Der Geistliche war in Pfründesachen zu einem Organ des Staates geworden und was Wunder, wenn aus Pfarrerskreisen der Ruf nach einer zentralen Verwaltung des Pfründever-

71) Siehe oben S. 23.

mögens immer lauter wurde [72]). Dazu kommt noch, daß dem Pfarrer die gesamte, oft außerordentlich zeitraubende Verwaltungsarbeit oblag, sodaß auch in dieser Hinsicht die eigentliche Aufgabe des Pfarrers, die Seelsorge, vielfach zu kurz kam. Und als letzter großer Gesichtspunkt, der gegen die Verwaltung der Pfründe durch den einzelnen Pfarrer spricht, ist anzuführen, daß die Bezahlung des Pfarrers in diesem Falle äußerst unregelmäßig und vielfach von dem guten Willen der Gemeindeglieder abhängig ist.

Die evangelisch-lutherische Kirche Bayerns ist bei weitem nicht die erste Kirche, welche die Zusammenfassung der Pfründeverwaltung vornahm [73]). Eine ganze Reihe von anderen Landeskirchen ist bereits diesen Weg gegangen, man betrat daher kein völlig neues Gebiet, sondern hatte schon eine Reihe von Vorbildern zur Hand. Bei einer Reihe von anderen Landeskirchen zahlte der Staat nicht einen Zuschuß zu dem Pfründeeinkommen, sondern eine Pauschale. Diese Kirchen hatten natürlich ein erhöhtes Interesse an den Erträgnissen des Pfründegutes und eine zentrale Pfründeverwaltung erschien hier als der beste Weg. So hat denn Baden bereits in den 80er Jahren diesen Schritt getan, desgleichen hat die thüringische Landeskirche im Jahre 1922 eine zentrale Verwaltung des Pfründevermögens eingeführt. Aber auch in jenen Kirchen, in welchen der Staat wie in der bayerischen Landeskirche Zuschüsse zu dem Pfründeeinkommen gab, ist man teilweise zur zentralen Pfründeverwaltung übergegangen, so vor allem in der Pfalz, wo bereits im Jahre 1918 ein „Pfälzischer prot. Stiftungsverband“ geschaffen wurde.

Es ist hier jedoch nicht unsere Aufgabe, die einzelnen

---

72) Klingler, Denkschrift über eine zentrale landeskirchliche Verwaltung der Pfarrpfründen in der Evang.-Luth. Kirche Bayerns r. d. Rhs. S. 3ff.

73) Siehe zu dem Folgenden die übersichtliche Zusammenstellung bei Klingler: Denkschrift über eine zentrale landeskirchliche Verwaltung der Pfarrpfründen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern r. d. Rheins S. 5ff.

Landeskirchen auf ihre Pfründeverwaltung hin zu untersuchen und die verschiedenen Unterschiede herauszustellen[74]).

Die Zentralisation der Pfründeverwaltung wurde eingeleitet durch eine Bekanntmachung des Landeskirchenrats vom 12. September 1934[75]). Dort sind bereits die Grundzüge der geplanten zentralen Pfründeverwaltung niedergelegt und die allgemeine Übernahme der Verwaltung für das nächste Rechnungsjahr in Aussicht gestellt.

Die zentrale Pfründeverwaltung wurde sodann im Jahre 1935 durch Kirchengesetz eingeführt. Das Gesetz wurde vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Landessynodalausschusses auf Grund von Art. 1 des durch Beschluß der Landessynode vom 12. September 1933 ohne zeitliche Beschränkung verlängerten Gesetzes vom 8. Mai 1933[76]) über die Ermächtigung des Landesbischofs zum Erlaß von Kirchengesetzen erlassen.

Das Gesetz ist vom 18. Januar 1935 und bezeichnet sich als „Kirchengesetz über die Bildung eines Pfründestiftungsverbandes“[77]). Gemäß Art. 8 Abs. III ist es rückwirkend am 1. Januar 1935 in Kraft getreten. Nachdem in Art. 1 Abs. I ausgesprochen ist, daß die bei einer Pfarrstelle bestehende Pfarrpfründestiftung eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und ihr gesetzlicher Vertreter, soweit nichts anderes bestimmt, der Inhaber der Pfarrstelle ist, enthält der Absatz II die Bildung eines Pfründestiftungsverbandes. Art. 1 Abs. II lautet: „Die sämtlichen Pfarrpfründestiftungen bilden einen Pfründestiftungsverband.“ Die einzelne Pfarrpfründestiftung bleibt als solche weiterbestehen, sie bleibt rechtlich völlig unangetastet, sie wird rechnerisch völlig selbständig weitergeführt, nur werden eben alle Pfarrstiftungen zu einem Pfründestiftungsverband zusammengefaßt. Damit ist eine für die Kirche völlig neue Institution geschaffen worden, wie sie die bayerische Landeskirche bisher nicht gekannt hat.

74) Einzelheiten siehe bei Klingler a.a.O. S. 5ff.
75) Amtsblatt S. 129.
76) Amtsblatt S. 54.
77) Amtsblatt S. 10.

Dieser neu entstandene Pfründestiftungsverband besitzt zufolge staatlicher Verleihung die Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies ist ausgesprochen in Art. 2 Abs. I und im Anschluß an das Gesetz ist im Amtsblatt die Entschließung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Januar 1935 abgedruckt, in welcher dem Pfründestiftungsverband die Rechtsfähigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde. Damit ist der Verband zu einer eigenen Rechtsperson geworden und zwar einer solchen des öffentlichen Rechts. Er kann als solche Eigentum haben, er kann klagen und verklagt werden, usw., wie bereits oben näher dargelegt[78]). Der Verband führt den Namen: „Evang.-Luth.-Pfründestiftungsverband in Bayern r. d. Rhs." (Art. 2 Abs. I). In Art. 2 Abs. II ist ausgesprochen, daß der Sitz des Verbandes vom Landeskirchenrat bestimmt wird. In Nr. 7 der Übergangsbestimmungen vom gleichen Tage wurde als vorläufiger Sitz München bestimmt[79]).

Die Aufgaben, welche dem Verband zufallen, sind in Art. 3 Abs. I niedergelegt. Dort heißt es: „Der Verband verwaltet das Vermögen der angeschlossenen Pfründen. Gleichzeitig wird ihm die Verwaltung des Vermögens der Vikariats- und Hilfsgeislichenstellen übertragen." Als „angeschlossene Pfründen" sind alle Pfarrpfründen anzusehen. (Art. 1 Abs. II). In dem Art. 3 ist also die Zentralverwaltung des gesamten Pfarrpfründegutes verwirklicht. In Nr. 6 der Übergangsbestimmungen ist als Zeitpunkt für die Übernahme der Verwaltung der 1. April 1935 bestimmt worden, für die Übernahme der Verwaltung des Kapitalvermögens dagegen erst der 1. April 1936[80]).

Art. 3 Abs. II zählt eine Reihe von Gegenständen auf, die von der Verwaltung durch den Verband ausge-

---

78) Siehe oben Seite 8f.

79) Amtsblatt S. 11.

80) Siehe dazu auch die Bekanntmachung betreffend die Uebernahme der Verwaltung des Kapitalvermögens der Pfründe- und Vikariatsstiftungen durch den Pfründestiftungsverband vom 29. Juli 1936, Amtsblatt S. 120.

nommen werden und daher nach wie vor in der Verwaltung der einzelnen Pfarrer verbleiben. Es sind hier zu nennen die Pfarrhäuser, Pfarrgärten und Pfarrwaldungen, Holzbesoldung und andere Naturalleistungen, die Stolgebühren und sonstige für bestimmte Dienstleistungen gewährte Bezüge und Rechte, deren Erträgnisse in das Stelleneinkommen nicht einzurechnen sind. Unter den letzten Punkt fallen vor allem die Gebühren für Zeugnisse. Diese Ausnahmebestimmung ist aber nicht endgültig, da gemäß Abs. IV des gleichen Artikels auf Antrag des Pfründeinhabers auch diese Gegenstände in die Verwaltung des Pfründestiftungsverbandes übernommen werden können. Diese Regelung ermöglicht, jeweils den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Während in Art. 3 niedergelegt ist, daß die Verwaltung der Pfründe auf den Verband übergeht, bestimmt Art. 4, daß dem Verband von nun an auch die gesetzliche Vertretung der Pfründestiftungen obliegt, gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung der einzelnen Pfarrstiftungen durch den Verband kommt jedoch nur insoweit in Frage, als das Pfründegut seiner Verwaltung unterliegt. Soweit der Pfarrer nach Art. 3 Abs. II Verwalter von Pfründevermögen geblieben ist, ist er auch noch der gesetzliche Vetreter der Pfründe. Entstehen über die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse des Pfründestiftungsverbandes irgendwelche Zweifel, so entscheidet hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges der Landeskirchenrat gemäß Art. 4 Abs. II.

In Art. 5 Abs. I und II des Gesetzes sind die Grundverpflichtungen des Verbandes niedergelegt. In Abs. I ist gesagt, daß das Vermögen der Pfründestiftungen unter Aufrechterhaltung ihres Sonderbestandes ungeschmälert zu erhalten ist. An den Eigentumsverhältnissen und an dem Wesen und der Selbständigkeit der einzelnen Pfründestiftung darf daher nichts geändert werden. Eigentümer des Kirchengutes ist also nach wie vor die einzelne Pfründestiftung. Der Verband hat wohl die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der einzelnen Stiftung, aber auch die

Pflicht, deren Vermögen ungeschmälert zu erhalten. Desgleichen ist in diesem Artikel bestimmt, daß aus dem Erträgnis des verwalteten Vermögens die von den einzelnen Pfründen geschuldeten Leistungen zu bestreiten sind, also in erster Linie die Besoldung des Seelsorgers. Da die Einnahmen aus dem Pfründevermögen sich zumeist etwas verzögern, so schießt die Landeskirche Mittel vor, um eine regelmäßige Besoldung der Pfarrer zu gewährleisten. In der Höhe dieser Vorschüsse gehen gemäß Art. 5 Abs. III die Erträgnisse des Pfründevermögens auf die Landeskirche über.

„Der Pfründestiftungsverband steht unter der Leitung und Aufsicht des Landeskirchenrats. Dieser ernennt den Vorstand, sowie die Beamten und Angestellten des Verbands. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbands." So lautet Art. 6 Abs. I des Gesetzes und begründet damit ein überaus enges Verhältnis von Landeskirchenrat und Pfründestiftungsverband.

Dem Kirchenvorstand stand bisher das Recht zu, in wichtigen Angelegenheiten bei der Pfründeverwaltung mitzuwirken [81]). Dieses Recht ist dem Kirchenvorstand in Art. 6 Abs. III ausdrücklich aufrecht erhalten worden: „Bei Erwerb oder Veräußerung von Pfründegrundstücken sowie bei sonstigen wichtigen Angelegenheiten ist die gutachtliche Äußerung des Kirchenvorstandes zu erholen". Wenn auch nicht ausdrücklich, so ist doch tatsächlich das sogenannte kontrollierende Mitglied des Kirchenvorstandes beseitigt worden, denn an ihm lag es, die Kapitalverwaltung des Pfründeinhabers zu beaufsichtigen [82]), ein Recht, das mit der Zusammenfassung der Verwaltung gegenstandslos geworden ist. Dagegen sieht Art. 6 Abs. II vor, daß aus den Reihen des Kirchenvorstandes auf Vorschlag des Pfründeinhabers ein „Pfründepfleger" bestellt werden kann, sofern ein größerer landwirtschaftlich verpachteter Grundbesitz vorhanden ist. Denn eine zentrale Verwaltung ist gerade bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

81) Siehe oben Seite 23.
82) Siehe oben Seite 23.

außerordentlich schwierig, da eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse hier unbedingt erforderlich ist.

Art. 7 des Gesetzes lautet; „Die Vorschriften über die staatliche Pfründeaufsicht bleiben unberührt". Während bisher jeder einzelne Pfründeinhaber mit den staatlichen Aufsichtsbehörden verkehren mußte, eine Tätigkeit, die infolge ihrer Schwierigkeit dem Pfarrer viel Arbeit und Verdruß bereitete, kann nun von einer zentralen Stelle aus mit den zuständigen staatlichen Stellen verhandelt werden. Dies bedeutet für beide Teile eine ganz erhebliche Entlastung und Vereinfachung und darf bei den Vorzügen der zentralen Pfründeverwaltung nicht ungenannt bleiben.

Die Einführung der zentralen Verwaltung des Pfründegutes hat in den bayerischen Pfarrerkreisen ganz allgemein eine freudige Aufnahme gefunden. Denn auf diese Weise hat der Pfarrer seine Hände frei zu seiner eigentlichen Aufgabe, der Seelsorge, und ist nicht mit Verwaltungsarbeit und Besoldungsschwierigkeiten belastet. In der Übergangszeit, in der wir uns ja noch befinden, obliegt dem Pfarrer wohl noch die eine oder andere Aufgabe [83]), doch bald wird das erwünschte Ziel voll erreicht sein: das Pfarramt ohne Pfründeverwaltung. Auf der anderen Seite wird die zentrale Verwaltung höhere Erträgnisse aus dem Pfründegut erzielen, als der einzelne Pfarrer es vermochte. Die Kirche ist heute auf die Einnahmen aus dem Pfründevermögen angewiesen und eine Behörde braucht nicht all die Rücksichten walten zu lassen, welche ein Gemeindepfarrer gegenüber seinen Gemeindegliedern unbedingt beachten muß, sofern sein Amt nicht Schaden leiden soll.

Mit der Zusammenfassung der Pfründeverwaltung hat die Kirche einen alten Notstand ihrer Pfarrer beseitigt, sie hat damit zu allgemeiner Zufriedenheit eine Frage gelöst, die immer brennender geworden war. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Pfründegut seinen wichtigen Dienst für die Gesamtkirche unter zentraler Verwaltung um vieles besser wird ausführen können als bei einer fast unübersehbaren Zersplitterung.

83) Vergleiche die Bekanntmachung betreffend die Verpachtung von Pfarrgrundstücken vom 2. März 1935, Amtsblatt S. 31.